

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma F. W. Barth & Co. GmbH**

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung das Vertragsverhältnis zwischen der Firma:

F. W. Barth & Co. GmbH (nachfolgend F.W. Barth)  
Kirchenallee 27  
20099 Hamburg  
Tel.: +49-40-28014412  
Fax: +49-40-28014467  
Geschäftsführer: Horst Riedel, Karl-Rüdiger Maaßen

und ihren Kunden (natürliche und juristische Personen).

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Warenlieferungen und alle sonstigen Leistungen der F.W. Barth; sie gelten ausschließlich. Hiervon abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden haben ausnahmsweise dann Geltung, soweit F.W. Barth diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat

### **§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Rücktritt**

1. Die Angebote der F.W. Barth sind unverbindlich, freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Lagerbestände bzw. rechtzeitiger Belieferung durch die Zulieferer. Dies gilt auch für Aufträge, die durch Reisende oder Vertreter von F.W. Barth angenommen werden. Mit seiner Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, dass er die benannten Waren / Dienstleistungen erwerben möchte (Vertragsangebot). F.W. Barth ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb der angegebenen Lieferfristen durch Auslieferung der Ware, gesonderte Auftragsbestätigung oder in sonstiger geeigneter Weise ganz oder teilweise anzunehmen. Mit dieser ausdrücklichen oder konkludenten Annahmeerklärung kommt der Kaufvertrag zustande, soweit die Annahmeerklärung reicht. Zur Annahme von Bestellungen ist F.W. Barth in keinem Fall verpflichtet.
2. Bei Widersprüchen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung geht die Erklärung der F.W. Barth vor, sofern die Abweichung nicht als neues Vertragsangebot im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB zu bewerten ist.
3. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, welche der F.W. Barth bei der Präsentation eines Angebotes oder im Rahmen einer Auftragsbestätigung unterlaufen, haben keine bindende Wirkung.
4. F.W. Barth ist berechtigt, vom Vertrag auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung zurückzutreten, wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht, oder die Kreditwürdigkeit des Kunden fehlt und dadurch die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gefährdet ist.
5. Wird F.W. Barth aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beliefert, so steht ihm das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Gleiches gilt, wenn Leistungen Dritter, welche Lohnaufträge von F.W. Barth ausführen, ohne Verschulden von F.W. Barth nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden. Der Kunde ist im Übrigen lediglich berechtigt, bei Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Lieferterminen durch F.W. Barth den Rücktritt vom Vertrage zu erklären, wenn er F.W. Barth zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens dreißig Tagen gesetzt hat. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, F.W. Barth trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
6. Unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt befreien F.W. Barth für die Dauer ihrer Auswirkungen von seiner Leistungspflicht. F.W. Barth verpflichtet sich, den Kunden von derartigen Ereignissen umgehend in

Kenntnis zu setzen. Bei dauerhafter Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt ist F.W. Barth berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen in diesem Falle nicht. Für den Fall seemäßiger Versendung haftet F.W. Barth nicht für Kosten, die aus einer verspäteten Präsentation der Original-Dokumente entstehen.

### § 3 Lieferung

1. Lieferfristen und Termine gelten als ungefähr und unter Kaufleuten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit F.W. Barth die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Die Nichteinhaltung berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung bestehender Ansprüche, wenn zuvor F.W. Barth schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt wurde.
2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und abzunehmen, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

### § 4 Abnahme und Gefahrenübergang

Die Ware lagert vom Tage der Bereitstellung der Ware an auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sobald die Bereitstellung diesem angezeigt wurde. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung oder von Lieferteilen auf den Kunden über. Dies gilt auch, falls die Versendung auf Kosten von F.W. Barth erfolgt. Auf Wunsch des Kunden wird auf dessen Kosten die Sendung durch F.W. Barth gegen Diebstahl, Bruch-Transport- oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Eine Verpflichtung von F.W. Barth zum Abschluss einer Versicherung besteht nicht. Die Übernahme gekaufter Ware hat durch den Kunden vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen spätestens binnen drei Werktagen nach Bereitstellung zu erfolgen. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen sollte, vom Kunden unbeschadet des Rechts aus § 7 entgegzunehmen.

1. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ist die Ware auf Ersuchen von F.W. Barth spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss durch den Kunden abzunehmen. Nach Aufforderung zur Abnahme hat F.W. Barth das Recht, nach Ablauf von acht Tagen entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware in Rechnung zu stellen und sofortige Zahlung innerhalb von acht Tagen zu beanspruchen, sofern eine Abnahme bis dahin nicht erfolgt ist. Das Recht von F.W. Barth, Ersatz des ihm durch Nichtabnahme verursachten Schadens zu verlangen, und sowie seine sonstigen gesetzlich bestimmten Rechte, insbesondere zum Selbsthilfeverkauf, werden durch vorstehende Maßnahmen nicht berührt.
2. Mengenangaben unterliegen grundsätzlich der "circa-Klausel". F.W. Barth ist berechtigt, Lieferungen mit einer Differenz von bis zu 10 % mehr oder weniger vorzunehmen.

### § 5 Preise und Zahlung

1. Werden nach Vertragsabschluss vor Erfüllung des Vertrages Steuern, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben jeder Art, die den Warenpreis belasten, erhöht oder neu eingeführt, so werden die Parteien auf Verlangen von F.W. Barth über entsprechende Erhöhungen des Kaufpreises verhandeln.
2. Der Rechnungsausgleich hat grundsätzlich innerhalb von 3 Banktagen ab Rechnungsdatum **ohne Abzug** zu erfolgen. Bei vereinbarter Wechselregulierung hat die Herausgabe Europäischer Zentralbank verkaufsfähiger Abschnitte innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Laufzeit des Wechsels darf neunzig Tage (vom Rechnungstage ab) nicht überschreiten. Wechselsteuer, bankübliche Spesen und sonstige Wechselunkosten gehen zu Lasten des Kunden. Wechsel und Schecks werden in jedem Falle nur erfüllungshalber angenommen. Eine Verpflichtung von F.W. Barth zur Entgegennahme von Wechseln oder Schecks besteht nicht. Treten bei dem Kunden Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen,

oder waren solche Ereignisse bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, werden F.W. Barth aber erst später bekannt, so kann F.W. Barth nach seiner Wahl Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Ware fordern. Der Nachweis derartiger Umstände gilt auch als durch die Auskunft einer Bank oder einer Auskunftsteilnehmerin als erbracht oder aber, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß einhält. Macht F.W. Barth von seinem Recht Gebrauch, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen, kommt der Kunde diesem Verlangen jedoch nicht nach, so hat F.W. Barth das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Gerät der Kunde mit einer Leistung aus diesem Verträge in Verzug, so ist F.W. Barth nach setzen einer Nachfrist von drei Tagen seit Beginn des Verzuges berechtigt, nach seiner Wahl für Rechnung des Kunden die Ware freihändig oder öffentlich zu verkaufen. Der Kunde hat F.W. Barth einen etwaigen Mindererlös im Vergleich zum Kaufpreis zu vergüten. Gleiches gilt, sofern sich der Kunde mit der Annahme der Ware ganz oder teilweise in Verzug befindet. Soweit der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, so hat der Kunde Verzugszinsen in der Höhe, wie sie F.W. Barth an seine Bank für in Anspruch genommene Kredite zu zahlen hat, mindestens aber 5% und ist der Kunde Kaufmann, mindestens 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt F.W. Barth vorbehalten. Im Übrigen gelten bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Bei berechtigten Mängeln dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Macht der Kunde eine Kaufpreisminderung geltend, so hat er den geminderten Kaufpreis an F.W. Barth auszuzahlen und den Differenzbetrag bis zur Höhe des vollen Kaufpreises auf einem Notar-Anderkonto treuhänderisch zu hinterlegen und die Hinterlegung F.W. Barth umgehend nachzuweisen.
5. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen aufgrund sonstiger Vertragsverhältnisse der Parteien ist dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet. Ist der Kunde Kaufmann, so sind Zurückbehaltungsrechte gemäß §§369 HGB, 273 BGB ausgeschlossen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung verbleibender Forderungen einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos wie Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen Eigentum von F.W. Barth.
2. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt diese für den Verkäufer, dessen Eigentum die neue Sache wird. Bei Verarbeitung mit nicht F.W. Barth gehörender Ware erwirbt dieser Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturentwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im gleichen Verhältnis erwirbt der Kunde Miteigentum im Falle einer Verbindung oder Vermischung mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgange zu verwenden. Forderungen aus Weiterverkäufen gelten bei deren Abschluss als an F.W. Barth abgetreten. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden zusammen mit anderen, nicht F.W. Barth gehörender Waren gilt die Forderung in dem Verhältnis an F.W. Barth abgetreten, das dem zur Zeit des Verkaufs bestehendes Wertverhältnis des Eigentums (oder Miteigentums) von F.W. Barth an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren und zu den Miteigentumsrechten Anderer an den neugeschaffenen Sachen entspricht.
4. Die Berechtigung des Kunden, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden, endet mit dem Widerruf durch F.W. Barth. Dieser

ist zulässig in Folge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, F.W. Barth auf dessen Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und F.W. Barth alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändung ist F.W. Barth unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
6. Nimmt F.W. Barth aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Lieferungsgegenstand zurück, so bleibt sein Anspruch auf Geltendmachung von Schadensersatz hiervon unberührt. F.W. Barth kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
7. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für F.W. Barth unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren (wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser) im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Für den Eintritt des Versicherungsfalles tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft im Vorwege an F.W. Barth ab, welcher diese Abtretung annimmt.
8. Übersteigt der Wert der für F.W. Barth bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist F.W. Barth auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung von F.W. Barth beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

## **§ 7 Mängelhaftung**

1. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf, der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- und Haftungsgrund dar. Gegebenenfalls hat der Kunde fachgerechten Rat einzuholen.
2. Der Kunde hat die Lieferung auf schriftliches Verlangen von F.W. Barth vor dem Versand zu besichtigen und Mängelrügen anschließend unverzüglich schriftlich, F.W. Barth anzuzeigen. Andernfalls sind offensichtliche Mängel unverzüglich nach dem Empfangstag der Ware beim Kunden zu rügen. Spätere Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich Qualität, Beschaffenheit, Abmessungen usw., sind ausgeschlossen. Mängel, welche bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald im ordnungsgemäßen Geschäftsgange diese erkennbar werden. Rügen wegen fehlerhafter Stückzahl bzw. sonstiger Fehlmengen sind nur zu beachten, sofern sie gleich bei Übernahme erhoben werden und im Lieferschein aufgenommen sind; spätere Rügen durch den Kunden sind ausgeschlossen. Verzichtet der Kunde trotz schriftlichen Verlangens von Seiten F.W. Barth auf die Besichtigung vor dem Versand obgleich diese vertraglich vereinbart war, so sind Mängelrügen, welche bei einer ordnungsgemäßen Besichtigung erkennbar gewesen wären, ausgeschlossen.
3. Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt folgendes: Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.
4. Handelt es sich bei der Ware um wesentliche Fremderzeugnisse, so beschränkt sich die Haftung von F.W. Barth auf die Abtretung der Mängelgewährleistungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten der Ware zustehen. Für den Fall, dass eine Inanspruchnahme des Lieferanten aus

tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein sollte, haftet F.W. Barth ausschließlich im Falle groben Verschuldens oder Vorsatzes.

5. Die Haftung von F.W. Barth für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, ihn trifft grobes Verschulden oder Vorsatz.

## **§ 8 Datenspeicherung**

Der Kunde wird hiermit davon informiert, dass F.W. Barth die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

## **§ 9 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten über Qualitätsfragen werden im Wege "Hamburger freundschaftlicher Arbitrage" gemäß dem Arbitrage-Regulativ der Handelskammer in Hamburg (Fassung Oktober 1958) entschieden. Den Text dieses Arbitrage-Regulativs stellt F.W. Barth auf jederzeitige Anforderung zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Qualitätsarbitrage ist sodann verbindlich zwischen F.W. Barth und dem Kunden auch für den Fall anderweitiger oder weitergehender Streitigkeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Für derartige Streitigkeiten ist sodann der ordentliche Rechtsweg vereinbart. Der Kunde ist zur Mitwirkung an der vorstehenden Qualitätsarbitrage verpflichtet, selbst wenn seinerseits die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages bestritten wird. Die Berufung auf die mangelnde Rechtsgültigkeit in einem anschließenden Gerichtsverfahren vor dem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Sitz von F.W. Barth. Dies gilt auch dann, wenn sich F.W. Barth zur Versendung der Ware an einem dritten Ort verpflichtet hat. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen der Parteien ist ebenfalls der Geschäftssitz von F.W. Barth. Ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten ist, soweit zulässig, Hamburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

## **§ 11 Ergänzende Bestimmungen**

Handelsbräuche, wie etwa die Tegernseer Gebräuche, welche im internationalen oder nationalen Recht anerkannt sind, gelten in Ergänzung, soweit sie vorstehenden Regelungen nicht widersprechen. Dies gilt auch für die Incoterms in der jeweiligen aktuellen Version der ICC Paris.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden am ehesten entsprochen hätte.

Ein Abschluss aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen macht diese zum rechtsverbindlichen Vertragsbestandteil für alle weiteren Abschlüsse zwischen F.W. Barth und dem Kunden, ohne dass dies im Einzelfall vereinbart zu werden braucht.